

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Angewandte Biowissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.12.2019 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Die Hochschule muss beispielsweise durch eine weitergehende inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte die Vereinbarkeit eines Vollzeitstudiums mit einer parallelen Berufstätigkeit für den gesamten Studienverlauf sicherstellen.

(§ 12 Abs. 5, 6 StakV HE) (verkürzte Auflagenfrist: sechs Monate)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen

Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengang Angewandte Biowissenschaften ist als dualer Vollzeitstudiengang konzipiert. Die studentische Arbeitsbelastung umfasst dementsprechend 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Die Veranstaltungen an der Hochschule finden an drei Tagen in der Woche statt, zwei Wochentage verbringen die Studierenden in ihrem Partnerunternehmen (Akkreditierungsbericht S. 22). Durch fünf Labormodule sowie zwei Projektmodulen sowie der Bachelorarbeit findet im ersten, fünften und sechsten Semester eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte statt, wodurch ein Vollzeitstudium grundsätzlich mit der zusätzlichen Arbeitsbelastung im Betrieb vereinbart werden kann. In den Semestern zwei bis vier müssen die Studierenden jedoch ein Vollzeitstudium absolvieren zuzüglich zweier voller Tage, die sie nicht dem Studium widmen können, ohne dass diese Doppelbelastung in geeigneter Form kompensiert wird.

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachter, dass § 12 Abs. 5, 6 StakV HE auf dieser Basis als „erfüllt“ zu bewerten ist, nicht. Die Hochschule muss beispielsweise durch eine weitergehende inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte die Vereinbarkeit eines Vollzeitstudiums mit einer parallelen Berufstätigkeit für den gesamten Studienverlauf sicherstellen.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von sechs Monaten.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Die Gutachter weisen im Akkreditierungsbericht darauf hin, dass es sich bei dem zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengang ihres Erachtens „um einen Bioverfahrenstechnikstudiengang mit einem Schwerpunkt in der pharmazeutischen Biotechnologie handelt. Wichtige Bereiche der angewandten Biowissenschaften wie Ökologie, Evolution etc. werden nicht thematisiert.“ Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang an, dass der Studiengang „den Geschäftsbereichen der Merck KGaA angepasst ist.“ (Akkreditierungsbericht S. 14). Das Anliegen der Hochschule, mit Blick auf den Kooperationspartner den inhaltlichen Zuschnitt des Studiengangs zu erhalten, ist aus Sicht des Akkreditierungsrats nachvollziehbar. Gleichwohl sollte die Hochschule darüber nachdenken, einen Studiengangsnamen zu wählen, der die inhaltliche Ausrichtung des Programms noch deutlicher reflektiert.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungen in der Prüfungsordnung des Fachbereichs 2 (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 11; Anlagen "erläuterung_veroeffentlichung_po.pdf" und "61-fb2-sto-po_273_07_19_beschluss_abwdual_b_sc.pdf"), die vom Gutachtergremium bewertet wurden und die als Entwurfsfassung bei der Begehung des Gutachtergremiums vorlagen, wie angekündigt vom Präsidium im November 2019 in Kraft gesetzt

102. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP gemischte Bewertungen mit
Auflagen

~~werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StakV HE als~~ _____
wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.